

JOEB1

Baro Axel (VG-Alzey-Land)

**Von:** Dolata, Jens (GDKE) [jens.dolata@gdke.rlp.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 19. Juli 2016 09:53  
**An:** buergermeister@alzey-land.de; Baro Axel (VG-Alzey-Land)  
**Cc:** Archaeologie Mainz, (GDKE); Witteyer, Marion (GDKE); becker-mutschler.nicole@alzey-worms.de; Maino-Hoechel.Regina@Alzey-Worms.de; kontakt@wsw-partner.de  
**Betreff:** STELLUNGNAHME DER DENKMALFACHBEHÖRDE LANDESARCHÄOLOGIE zur Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplanes...

Verbandsgemeinde Alzey-Land  
Herrn Bürgermeister Unger

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Unger,  
sehr geehrter Herr Baro,  
sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Ortsgemeinde Bechtolsheim erreichte uns der Vorentwurf einer Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes 2015 der Verbandsgemeinde Alzey-Land (Projekt 290, Stand 04.07.2016). Auf Seite 38 werden „Archäologische Funde“ abgehandelt. Hierbei wurde von Ihrem Planungsbüro ein „für die Pfalz gebräuchlicher Textbaustein“ eingesetzt, der so nicht die Realitäten der hiesigen Verwaltungsorganisation abbildet und deshalb auch in der Sache nicht zielführend sein wird. Ich gehe davon aus, daß Ihnen die Zugehörigkeit der Verbandsgemeinde Alzey-Land zum Wirkungsbereich der Außenstelle Mainz der Direktion Landesarchäologie der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz bekannt ist.

Der bisherige Text ist durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„ Die Überprüfung von Planungen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf Belange der Landesarchäologie, speziell die Auswirkung auf archäologische Fundstellen, erfolgt als Einzelfallprüfung. Hierfür sind frühzeitig geeignete Planungsunterlagen einzureichen, die insbesondere das Ausmaß zu erwartender Bodeneingriffe konkretisieren. Die bloße Berücksichtigung formaler Schutzinstrumente, etwa von Rechtsverordnungen „Grabungsschutzgebiet“ ist keineswegs genügend. Grundsätzlich ist überhaupt nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenschatzes bekannt. Deshalb gilt: Bei Erdarbeiten muß jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischer und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.

Folgende Abläufe sind auch an Orten, von denen bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, sicherzustellen:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.
3. Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.
4. Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. **Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.**
5. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag.

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Mainz Große Langgasse 29, D - 55116 Mainz  
Telephon: 06131 - 2016300, FAX: 06131 - 2016333, E-Mail: [landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de)

Nebenbemerkung: Die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege und Erdgeschichte sind ebenfalls in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Jens Dolata

--

Dr. Jens Dolata  
Archäologe  
Außenstelle Mainz  
Direktion Landesarchäologie